

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.

— Kultur —

Vom 13. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahresplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung (GBl. S. 234) folgende Anweisung erlassen: «

1. Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur — ist von den Landesregierungen (Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) auf dem Formblatt „A Planaufteilung“ bis zum 30. April 1950 auf die Räte der Städte und Kreise aufzuteilen. Dabei werden die Planziele sinngemäß nach Quartalen unterteilt.

Die Positionen, für deren Durchführung die Landesregierungen unmittelbar verantwortlich sind, werden den Räten der Städte und Kreise nur zur Information mitgeteilt und sind in dem Plan für den entsprechenden Rat der Stadt bzw. des Kreises in Klammern aufzuführen.

2. Die Räte der Städte und Kreise (Amt für Volksbildung) bestätigen nach den Erläuterungen des Ministeriums für Volksbildung der Republik den Erhalt ihres Plananteils einschl. Quartalsaufteilung auf einem Formblatt „B Rücklauf“ bis zum 13. Mai 1950.

Dieser Planbestätigung legen die Räte der Städte und Kreise eine Erläuterung über die Struktur des Kreises bei, wobei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- a) Struktur der Bevölkerung, soziale Zusammensetzung, prozentuale Verteilung auf Industrie und Landwirtschaft (MAS), Produktionszweige, Schulverhältnisse u. a.,
 - b) Volksbildungsarbeit des Kreises (z. B. Theater- und Kinobesuch, Arbeit der Kulturhäuser, kulturelle Veranstaltungen in Betrieben, Großkundgebungen usw.).
3. Die Landesregierungen fassen die Planbestätigungen der Kreise unter gleichzeitiger Ergänzung der Positionen 17 bis 24 der Formblätter zusammen und übergeben je ein Exemplar dem Ministerium für Volksbildung der Republik und der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung unter Hinzufügung der Unterlagen von den Räten der Städte und Kreise.

Die Erläuterungen sind in der gleichen Weise zusammenzufassen, dabei müssen jedoch Besonderheiten einzelner Kreise zum Ausdruck kommen.

4. Die Landesregierung sowie die Räte der Städte und Kreise sind für die rechtzeitige Erfüllung des entsprechenden Plananteils verantwortlich.
5. Mit der Planaufteilung sind den Räten der Städte und Kreise von den Landesregierungen Richtlinien über die weitere Aufteilung auf die einzelnen Institutionen nach den Arbeitsanweisungen des Ministeriums für Volksbildung der Republik zu übergeben. Die Räte der Städte und Kreise (Amt für Volksbildung) erteilen danach den Institutionen Auflagen für die ihnen aus der Verwirklichung der Planziele erwachsenden Aufgaben.

6. Die Landesregierungen (Ministerium für Volksbildung) sind verpflichtet, rechtzeitig Planstellen und Haushaltsmittel, die die Durchführung des Planes garantieren, zu beantragen.

Die Besetzung der beantragten Planstellen ist durch rechtzeitige Einrichtung von Ausbildungskursen usw. sicherzustellen.

7. Auftretende Schwierigkeiten, die die Erfüllung des Planes gefährden, sind von den Räten der Städte und Kreise mit entsprechenden Abhilfevorschlägen der zuständigen Landesregierung (Ministerium für Volksbildung) zur Kenntnis zu geben. Kann die Landesregierung diese Schwierigkeiten nicht beheben, ist sofort das Ministerium für Volksbildung der Republik zu verständigen.

8. Änderungen des Planes können von den Räten der Städte und Kreise bei der zuständigen Landesregierung beantragt werden. Wird durch diesen Antrag der Gesamtplan des Landes nicht verändert, so sind die Landesregierungen berechtigt, bei Befürwortung der Planänderung die Aufteilung auf Kreise zu berichtigen.

Wenn sich durch diesen Antrag der Gesamtplan des Landes verändert, so ist von den Landesregierungen über das Ministerium für Volksbildung der Republik bei dem Ministerium für Planung der Republik eine Planänderung zu beantragen. Bis zur Bestätigung dieser Planänderung ist jedoch der bisher bestätigte Plan weiter gültig.

Berlin, den 13. April 1950

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

Ministerium für Planung

I. V. Leuschner
Staatssekretär